

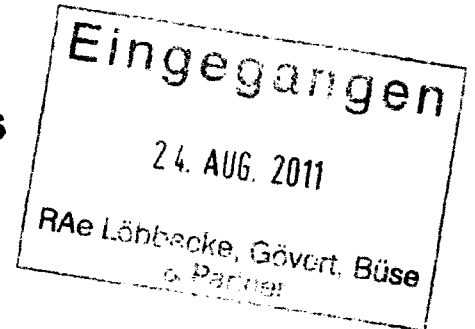
Verkündet am 16.08.2011

Letzel  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Amtsgericht Gladbeck**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit



des

**Klägers,**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Löhbecke, Gövert, Behler,  
Unkel und Paus, Horster Str. 19, 45964  
Gladbeck,

**g e g e n**

die Flexstrom AG, vertr. d. d. Vorstand, Reichpietschufer 86-90, 10785 Berlin,

**Beklagte,**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dorka, Wings und Schmitz,  
Hochstr. 54, 45964 Gladbeck,

hat das Amtsgericht Gladbeck  
auf die mündliche Verhandlung vom 16.08.2011  
durch die Richterin Breuer  
für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die Forderung der Beklagten gemäß  
Mahnung vom 06.05.2011 in Höhe von 83,42 € durch Aufrechnung  
erfüllt ist.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 36,58 € nebst Zinsen  
in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem  
14.04.2011 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand:**

Dieses Urteil bedarf gemäß §§ 313 a, 511 ZPO nicht des Tatbestandes, da ein Rechtsmittel unzweifelhaft nicht zulässig ist.

### **Entscheidungsgründe:**

Der Rechtsstreit konnte auf Antrag der Klägerseite durch Urteil entschieden werden, da der Rechtsstreit als Verfahren gemäß § 495 a ZPO nach billigem Ermessen geführt worden ist. Der Beklagtenvertreter hat im heutigen Termin zur mündlichen Verhandlung keinen Antrag gestellt. Der Klägervertreter hat ausdrücklich kein Versäumnisurteil, sondern vielmehr eine abschließende Entscheidung in der Sache beantragt. Eine Entscheidung nach Aktenlage war vorliegend möglich, da der Sachverhalt nach Dafürhalten des Gerichts hinreichend geklärt war.

Die zulässige Klage hat auch in der Sache Erfolg.

Der Kläger hat gegen die Beklagte den mit dem Klageantrag zu 1. geltend gemachten Anspruch auf Feststellung, dass die von Seiten der Beklagten gegen ihn geltend gemachte Forderung in Höhe eines Betrages von 83,42 € durch Aufrechnung erloschen ist.

Die Beklagte hat unstreitig gegen den Kläger eine Restforderung in Höhe von 83,42 € aus der Schlussrechnung des zwischen den Parteien geschlossenen und zwischenzeitlich gekündigten Stromlieferungsvertrags. Der Kläger hat allerdings seinerseits gegen die Beklagte einen Zahlungsanspruch von insgesamt 120,00 €, den er wirksam gemäß §§ 387, 388 BGB zur Aufrechnung gestellt hat. Gemäß § 389 BGB ist die Forderung der Beklagten aufgrund der sie übersteigenden klägerischen Gegenforderung vollständig erloschen. Den verbleibenden Betrag in Höhe von 36,58 € macht der Kläger berechtigterweise als Zahlungsanspruch mit dem Klageantrag zu Ziffer 2. geltend.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung des „Aktionsbonus“ in Höhe von 120,00 € aus dem Stromlieferungsvertrag in Verbindung mit den wirksam einbezogenen allgemeinen Geschäftsbedingungen, dort Ziffer 7.3.

Der Kläger fällt unstreitig in den Anwendungsbereich der Klausel. In dieser heißt es: „Falls ihnen Flexstrom einmalig einen Bonus als Neukunde gewährt, wird dieser nach 12 Monaten Belieferungszeit fällig und spätestens mit der ersten Jahresrechnung verrechnet. (...). Der Bonus entfällt bei Kündigung innerhalb des ersten Belieferungsjahres, es sei denn, die Kündigung wird erst nach Ablauf des ersten Belieferungsjahres wirksam“.

Der streitgegenständliche Stromlieferungsvertrag wurde unstreitig mit Lieferbeginn zum 01.11.2009 abgeschlossen. Ebenfalls unstreitig kündigte der Kläger den Vertrag mit Wirkung zum 01.11.2010.

Der Rechtsauffassung der Beklagten, wonach der Bonus in Höhe von hier 120,00 € nur dann gezahlt bzw. zur Verrechnung gestellt wird, wenn der Stromlieferungsvertrag länger als 1 Jahr besteht, kann nicht gefolgt werden. Bei der AGB-Klausel unter Ziffer 7.3 handelt es sich um eine aus dem Verbraucherhorizont mehrdeutige Klausel. Zweifel über die Auslegung allgemeiner Geschäftsbedingungen gehen gemäß § 305 c Abs. 2 BGB zu Lasten des AGB-Verwenders, hier also der Beklagten. Bei der Auslegung ist auf den durchschnittlichen Kunden ohne juristische Ausbildung abzustellen. Der vorliegend entscheidende Satz hinsichtlich des Entfallens des Bonus ist für einen solchen Kunden jedenfalls missverständlich. Insoweit ist nicht eindeutig erkennbar, ob der Bonus erhalten bleibt, wenn zwar innerhalb des ersten Belieferungsjahres die Kündigung ausgesprochen wird, der Vertrag aber für das gesamte erste Belieferungsjahr läuft, oder ob Voraussetzung ist, dass der Vertrag auch noch für ein zweites Belieferungsjahr oder jedenfalls einen gewissen Zeitraum eines solchen zweiten Belieferungsjahres fortbesteht. Für die Beklagte als Verwenderin der AGB wäre eine solche Präzisierung unproblematisch möglich gewesen. Da der Bonus ausdrücklich als Neukundenbonus bezeichnet wird und nicht auf den Tatbestand einer besonderen Vertrags- bzw. Unternehmenstreue abstellt, liegt nach Dafürhalten des Gerichts im übrigen die Auslegung näher, wonach der Bonus nur dann entfällt, wenn auch die Wirkung der ausgesprochenen Kündigung bereits innerhalb des ersten Belieferungsjahres liegt.

Es kann im übrigen dahinstehen, ob die Formulierung in dem von Beklagtenseite als Anlage B 1 (Bl. 24 d.A.) zur Akte gereichten Flyer aus Sicht des Kunden eine abweichende Auslegung im Sinne der Rechtsauffassung der Beklagten rechtfertigt, da von Klägerseite bestritten worden ist, dass dieser Flyer jemals

Vertragsgegenstand war. Diesem Vorbringen ist die Beklagte bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung nicht entgegengetreten.

Die Verteidigung der Beklagten gegen einen etwaigen Erstattungsanspruch des Klägers bzgl. außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten geht ins Leere, da ein solcher Anspruch von Klägerseite gar nicht geltend gemacht worden ist.

Da die Beklagte vorgerichtlich bereits mit Mahnschreiben den offenen Betrag in Höhe von 83,42 € aus der Schlussrechnung gegenüber dem Kläger geltend gemacht hat, hat dieser ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 256 ZPO auf Feststellung, dass der unstreitige Anspruch der Beklagten aus der Schlussrechnung durch Aufrechnung erloschen ist. Hinsichtlich des übersteigenden Betrages in Höhe von 36,58 € bezogen auf die klägerische Gesamtforderung von 120,00 € hat der Kläger mithin einen Zahlungsanspruch gegen die Beklagte.

Der geltend gemachte Zinsanspruch ergibt sich aus Verzugsgesichtspunkten gemäß §§ 286, 288 Abs. 1 BGB, da sich die Beklagte durch das vorgerichtliche Schreiben des Klägers vom 04.04.2011 unter Setzung einer Zahlungsfrist bis zum 13.04.2011 seit dem 14.04.2011 mit der Zahlung in Verzug befindet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Breuer

Fertiggestellt



(Letzel)

Justizangestellte als Urkunds-  
beamtin der Geschäftsstelle

